

Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)

Amtliche Mitteilungen

V / 2024 | 05. April 2024

Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 14 der Organisationsordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVII/2019) und § 7 der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB“ erlässt der Akademische Senat die folgende Richtlinie.

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnis
- § 3 Qualifikation der*des Lehrbeauftragten
- § 4 Erteilung von Lehraufträgen
- § 5 Durchführung der Lehraufträge
- § 6 Vergütungsgrundlagen
- § 7 Vergütungssätze
- § 8 Abrechnung von Lehraufträgen
- § 9 Terminausfälle
- § 10 Anhörung bei Beschwerden
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Lehraufträgen bei Veranstaltungen gemäß der Satzung des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Hochschule Berlin* in jeweils geltender Fassung.

§ 2 Rechtsverhältnis

Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis besonderer Art, das entsprechend § 120 Abs. 3 Satz 1 BerIHG kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule begründet.

§ 3 Qualifikation der*des Lehrbeauftragten

- (1) Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem zu vertretenen Fach. Ferner sollen eine pädagogische Eignung sowie eine einschlägige Berufserfahrung vorliegen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können im Berufsfeld erworbene Qualifikationen das Studium ersetzen.

§ 4 Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Der*Die Weiterbildungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht für die Vergabe von Lehraufträgen.
- (2) Die Stabsstelle Third Mission entscheidet über die Erteilung der Lehraufträge in der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung aufgrund des Votums des*der Weiterbildungsbeauftragten und der entsprechenden Bewerbungsunterlagen.
- (3) Der Auftrag für die Lehrtätigkeit in dem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* wird mit der Unterzeichnung der *Lehrauftragserteilung in der wissenschaftlichen Weiterbildung in dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)* wirksam.
- (4) Der Lehrauftrag ist in Bezug auf die Abrechnung auf die in der Lehrauftragserteilung festgelegte Stundenanzahl begrenzt.
- (5) Angestellten Personen der Evangelischen Hochschule Berlin können Lehraufträge nur außerhalb ihrer Dienstaufgaben erteilt werden.

- (6) Aus wichtigem Grund kann der Auftrag für Lehrtätigkeit in der wissenschaftlichen Weiterbildung durch die Hochschule widerrufen werden, z. B. bei länger anhaltender Krankheit der*des Lehrbeauftragten oder bei fortwährendem Nicht-Erfüllen von den in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben. Der Lehrauftrag kann auch widerrufen werden, wenn bei Anmeldeschluss die für den Kurs festgelegte Mindestanzahl von Teilnehmer*innen unterschritten wird oder der Kurs durch höhere Gewalt ausfallen muss.

§ 5 Durchführung der Lehraufträge

- (1) Der Auftrag für Lehrtätigkeit beinhaltet neben der Durchführung der Termine alle damit verbundenen sonstigen Tätigkeiten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien sowie der Kurs- und Lehrpläne, die fachliche Beratung der Teilnehmenden sowie die Mitwirkung an der Kursevaluation.
- (2) Die Konzeption und Abnahme der Prüfung(en) ist Bestandteil des Lehrauftrages, wenn es die Kurskonzeption vorsieht. Die Abnahme von Prüfungen wird gesondert vergütet. Der*die Lehrbeauftragte verpflichtet sich, pro abgenommener Prüfung ein Bewertungsraster für die*den Teilnehmer*in zu erstellen.
- (3) Der*Die Lehrbeauftragte verpflichtet sich mit der jeweiligen wissenschaftlichen Leitung des Kursangebotes, der die inhaltliche Verantwortung obliegt, zusammenzuarbeiten. Die Grundlage der Tätigkeit stellt das Rahmenkonzept in seiner aktuellsten Fassung dar.
- (4) Die Termine der Zertifikatskurse werden durch das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* ggf. in Absprache mit dem*der Lehrbeauftragten im Hinblick auf die Bedürfnisse der anvisierten Zielgruppe festgelegt.
- (5) Sonn- und Feiertage sind veranstaltungsfrei.

§ 6 Vergütungsgrundlagen

- (1) Als Grundlage für die Vergütung von Lehraufträgen in dem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* dient die *Lehrauftragserteilung in der wissenschaftlichen Weiterbildung in dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)*.
- (2) Mit der Vergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag für die Durchführung der Termine, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien sowie der Kurs- und Lehrpläne, die fachliche Beratung von Teilnehmer*innen sowie die Mitwirkung an der Kursevaluation abgegolten.
- (3) Die Abnahme von Prüfungsleistungen wird gesondert vergütet und erfolgt ggf. ergänzend zu den regulären Kursterminen.
- (4) In Ausnahmefällen ist für Dozent*innen, deren Wohn- und Dienstsitz nicht Berlin ist, nach Entscheidung der Stabsstelle Third Mission eine Beteiligung an Reise- oder Übernachtungskosten nach Maßgabe des Haushalts des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* zulässig.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme weiterer Kosten.

§ 7 Vergütungssätze

- (1) Rahmenvorgabe: Für jede tatsächlich geleistete Lehrveranstaltungsstunde (60 Minuten, inklusive 15 Minuten Pause) erhält der*die Dozent*in eine Vergütung in Höhe von mind. 40,00 € und max. 60,00 €. Die Entscheidung über die jeweilige Höhe der Vergütung trifft das ZFW in Absprache mit dem*der Kanzler*in der EHB.
- (2) Öffnungsklausel ohne Grenze: In begründeten Ausnahmefällen kann vorbehaltlich der Zustimmung durch den*die Kanzler*in der EHB abweichend von Abs. 1 entsprechend dem Qualifikationsniveau, der wissenschaftlichen Leistungen, der Praxiserfahrung, der beruflichen Stellung, der besonderen Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der Höhe der Honorare bei vergleichbaren Angeboten eine Lehrveranstaltungsstunde höher vergütet werden.
- (3) Voraussetzung für die Höhe der Vergütung sind kostendeckende (auch die Lehrvergütungen tragende) Einnahmen in der betreffenden Fort- oder Weiterbildung. Eine Subventionierung von Vergütungen aus Mitteln

der Hochschule erfolgt nicht.

- (4) Die Konzeption und Abnahme von Prüfungen ist abhängig vom Leistungsumfang. Beispiele: Hausarbeit: € 72,00 [4 Std. à 18,00 €] pro Hausarbeit. Präsentation und Diskussion ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung: € 72,00 [4 Std. à 18,00 €] pro Präsentation und Diskussion ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung. Aktive Teilnahme: pro Teilnehmer*in = 1 Stunde à 18 Euro. Unterrichtsentwurf und Probe = pro Teilnehmer*in 36 Euro – 2 Std. à 18 Euro. Die Vergütung der Prüfungsleistung umfasst die Prüfungsleistung selbst. Eine erste und zweite Wiederholungsprüfung wird zu selbigen Konditionen vergütet.
- (5) In Ausnahmefällen kann eine Prüfungsleistung höher vergütet werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Stabsstelle Third Mission nach Maßgabe des Haushalts des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB*. Als Grundlage für die Vergütung von Prüfungsleistungen dient die *Lehrauftragserteilung in der wissenschaftlichen Weiterbildung in dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)*.

§ 8 Abrechnung von Lehraufträgen

- (1) Nach Beendigung der Lehrtätigkeit ist der EHB das entsprechende Abrechnungsfomular *Abrechnung der Vergütung der Lehrtätigkeit des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* einzureichen, welches als Grundlage für die Auszahlung der Vergütung dient.
- (2) Die abgerechneten Lehrveranstaltungsstunden dürfen die in der *Lehrauftragserteilung in der wissenschaftlichen Weiterbildung in dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)* aufgeführten Einzelstunden nicht überschreiten.
- (3) Abrechenbar sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden.
- (4) Die Ansprüche auf Abrechnung der Leistungen verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten (Ausschlussfrist) nach dem letzten Kurstermin schriftlich geltend gemacht wurden. Eine gestaffelte Auszahlung der Vergütung ist auf begründeten Antrag möglich.
- (5) Die Auszahlung an Beschäftigte der EHB erfolgt über die laufende Vergütung.

§ 9 Terminausfälle

- (1) Können einzelne Termine oder die Fortsetzung des gesamten Kurses nicht eingehalten werden, ist der*die Lehrbeauftragte verpflichtet, sich um eine Vertretung für die entsprechende Veranstaltung zu bemühen. Voraussetzung für die Vertretung ist, dass die betreffende Person die gleiche Qualifikation für die Durchführung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung aufweist.
- (2) Kommt die Fort- und Weiterbildungsveranstaltung nicht wie geplant zustande oder wird sie nicht in vollem Umfang durchgeführt bzw. vorzeitig abgebrochen, ist der*die Lehrbeauftragte verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich unter Angabe der Gründe dem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* mitzuteilen.
- (3) (Anteilig) ausgefallene Termine müssen in der Regel nachgeholt werden. Ebenso kann den Teilnehmer*innen eine entsprechend umfängliche Ersatzleistung aufgetragen werden.

§ 10 Anhörung bei Beschwerden

Im Falle von schriftlichen Beschwerden über den*die Lehrbeauftragte*n führt die Stabsstelle Third Mission bzw. der*die Weiterbildungsbeauftragte innerhalb von drei Wochen nach Kenntnissnahme der Beschwerde ein klärendes Gespräch mit der*dem Lehrbeauftragten. Bei Bedarf können ein Vertreter des Rektorats oder andere Personen hinzugezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)“ vom 5. März 2021 (Mitteilung VI / 2021) außer Kraft.